

RECHTSORDNUNG

d e r

ISPA - Sektion Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - ZUSTÄNDIGKEIT
- § 2 - GELTUNGSBEREICH
- § 3 - WAHRNEHMUNG DES RECHTSVERKEHRS
- § 4 - INANSPRUCHNAHME VON ORDENTLICHEN GERICHTEN UND ANDEREN MEDIEN
- § 5 - UMFANG DES RECHTSVERKEHRS
- § 6 - RECHTSGRUNDLAGEN
- § 7 - VERGEHEN UND STRAFTATEN
- § 8 - PROTEST
- § 9 - AUSSCHIEDEN UND BEFANGENHEIT
- § 10 - EINLEITUNG VON VERFAHREN
- § 11 - ANHÖRUNG DES BESCHULDIGTEN
- § 12 - VERHANDLUNG
- § 13 - PROTOKOLLE
- § 14 - AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT
- § 15 - PFLICHT ZUR GEHEIMHALTUNG
- § 16 - URTEILE
- § 17 - BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN
- § 18 - WIEDERAUFNAHME VON VERFAHREN
- § 19 - KOSTEN
- § 20 - VERJÄHRUNG
- § 21 - BEGNADIGUNG
- § 22 - INKRAFTTRETEN

**§ 1
ZUSTÄNDIGKEIT**

Alle zum Rechtsverkehr gehörenden Angelegenheiten des gesamten Spielverkehrs werden vom erweiterten Spielausschuss entschieden.

**§ 2
GELTUNGSBEREICH**

Alle Sportvergehen, d.h. alle Formen unfairen, unsachlichen sowie unsportlichen Verhaltens, werden bestraft. Streitigkeiten aus dem Spielverkehr werden untersucht und angemessen entschieden. Das sich hieraus ergebende Verfahren ist der Rechtsverkehr im Sinne dieser Rechtsordnung.

**§ 3
WAHRNEHMUNG DES RECHTSVERKEHRS**

Den Rechtsverkehr innerhalb der Ligen nimmt der erweiterte Spielausschuss wahr, deren Mitglieder nur den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen sowie ihrem Gewissen unterworfen sind.

**§ 4
INANSPRUCHNAHME VON ORDENTLICHEN
GERICHTEN UND ANDEREN MEDIEN**

Allen Verbänden, Vereinen, Vereinsmitgliedern ist es bei Strafe verboten, sich in Angelegenheiten, die in Verbindung mit dem Sport- und Spielbetrieb stehen, ohne Genehmigung des erweiterten Spielausschusses durch die Benutzung der Presse, des Rundfunks, Sozialen Medien oder der ordentlichen Gerichte Genugtuung zu verschaffen. Ausgenommen hiervon sind Betroffene von schwerwiegenden Ehrensachen und kriminellen Delikten, die strafwürdig im Sinne der Zivil- und/oder Strafprozessordnung sind.

**§ 5
UMFANG DES RECHTSVERKEHRS**

- (1) Dem Rechtsverkehr des erweiterten Spielausschusses unterliegen:
 - a) die Aburteilung sämtlicher sportlicher Vergehen, soweit Vereine, ihre Organe oder ihre Mitglieder daran beteiligt sind,
 - b) die Aburteilung sämtlicher sportlicher Vergehen, die sich aus dem Spielverkehr ergeben.
- (2) Die Entscheidungen ergehen grundsätzlich durch Urteil.

**§ 6
RECHTSGRUNDLAGEN**

Als Rechtsgrundlagen dienen dem erweiterten Spielausschuss die Satzung der ISPA-Sektion Deutschland, die Internationale Skatordnung sowie die Spielordnung, Strafordnung und Rechtsordnung.

**§ 7
VERGEHEN UND STRAFTATEN**

- (1) Für Vergehen, Straftaten und die Höhe der Strafe ist die Strafordnung maßgebend.

- (2) Für das gleiche Vergehen oder die gleiche Straftat können verschiedene Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (3) Entscheidungen über Strafen, die mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten auszusprechen sind, sind dem Ehrenrat bzw. der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu übertragen.

§ 8 PROTEST

- (1) Anzeigeberechtigte können bei Pflichtspielen innerhalb von sieben Tagen nach stattgefundenem Spiel, Protest einlegen.
- (2) Als Protestgründe, mit dem Ziel einer Spielwiederholung oder eines Spielverlustes für den oder die Gegner, sind nur Verstöße des Wettkampf-Spielleiters oder der Vereine gegen die ISkO oder die Spielordnung sowie die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers zulässig.
- (3) Ein festgestellter Regelverstoß des Wettkampf-Spielleiters muss geeignet gewesen sein, auf den Spielverlauf oder das Spielergebnis einen entsprechenden Einfluss auszuüben.

Mit Einreichung des Protestes ist eine Protestgebühr von € 50,00 zu entrichten. Gewinnt der protestierende Verein, wird die Protestgebühr erstattet.

- (4) Proteste, bei denen die Protestgebühr nicht gleichzeitig eingeht, werden nicht bearbeitet.

§ 9 AUSSCHIEDEN UND BEFANGENHEIT

Ein Mitglied des erweiterten Spielausschusses kann wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Spielausschuss ohne seine Mitwirkung. Eine Vertretungsregelung findet nicht statt. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar.

§ 10 EINLEITUNG VON VERFAHREN

- (1) Ein Verfahren ist mit schriftlicher Meldung oder schriftlicher Anzeige einzuleiten. Die Anzeige soll den für strafbar erachteten Sachverhalt erschöpfend wiedergeben. Zeugen des Vorfalles sind in der Anzeige namhaft zu machen.
- (2) Anzeigeberechtigt ist jedes Mitglied eines Verbandsorgans, jeder Spielleiter und jeder Verbandsverein.
- (3) Mitglieder von Verbandsorganen sind verpflichtet, Verstöße gegen die Rechtsordnung oder Spielordnung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, dem erweiterten Spielausschuss mitzuteilen.
- (4) Anonyme Anzeigen, oder solche, bei denen die Anschrift des Absenders nicht festzustellen ist, werden nicht behandelt.

§ 11 ANHÖRUNG DES BESCHULDIGTEN

- (1) Vor jeder nachteiligen Entscheidung ist dem Betroffenen entweder schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Bei Disqualifikationen besteht die Pflicht, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der disqualifizierte Spieler oder dessen Verein muss sich innerhalb von acht Tagen schriftlich zu dem Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem vorliegenden Anzeigebericht entschieden.
- (3) Der erweiterte Spielausschuss entscheidet nach Ablauf der gesetzten Frist bzw. nach Einsendung der Rechtfertigungsschrift darüber, ob Zeugen zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern sind oder zur Verhandlung geladen werden sollen.

§ 12 VERHANDLUNG

- (1) Der erweiterte Spielausschuss entscheidet, ob das Verfahren nach Aktenlage oder in Form einer mündlichen Verhandlung, ggfs. auch als Videokonferenz, stattfindet. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt der erweiterte Spielausschuss.
- (2) Zu mündlichen Verhandlungen ist schriftlich zu laden. Sie sollen zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zugestellt sein. In Ausnahmefällen kann der des erweiterten Spielausschusses die Ladungsfrist mit Einverständnis des Geladenen verkürzen.
- (3) Die Verhandlung wird vom Spielleiter geleitet, ebenso Beratung und Abstimmung.
- (4) Bei einer mündlichen Verhandlung gibt der Spielleiter nach Eröffnung der Verhandlung zunächst die Besetzung des Spielausschusses bekannt. Einwände gegen die Zusammensetzung sind unverzüglich vorzunehmen. Weiterhin ermahnt der Spielleiter Parteien und Zeugen zur Wahrheit.
- (5) Außer dem Spielleiter können alle Mitglieder des erweiterten Spielausschusses an die Parteien Fragen stellen. Nach Beendigung der Verhandlung erhalten die Parteien das Schlusswort.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlicher Verhandlung können vom erweiterten Spielausschuss, Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese bestehen aus Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder Ausschluss von der Verhandlung. Mehrere Ordnungsstrafen können nebeneinander verhängt werden.
- (7) Bei einer schriftlichen Verhandlungsführung ist durch geeignete Mittel der Sachverhalt darzulegen. Dazu zählen schriftliche Zeugenaussagen und Berichte von Anzeigeberechtigten.

§ 13 PROTOKOLLE

Über mündliche Vernehmungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das Datum, die Namen der anwesenden Mitglieder der Spruchkammer sowie der anwesenden Beteiligten und Zeugen, ferner ihre etwaigen Angaben und Feststellungen, soweit sie beweiserheblich sind, enthalten muss. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Protokollführer und dem Spielleiter unterschriftlich zu bestätigen.

§ 14 AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

Vernehmungen und Verhandlungen des erweiterten Spielausschusses, ferner die Verkündung des Urteils sind nicht öffentlich. Präsidiumsmitglieder haben jedoch ein Anwesenheitsrecht.

§ 15

PFLICHT ZUR GEHEIMHALTUNG

Inhalte, Sitzungsverlauf, Ergebnisse usw. sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dieses gilt insoweit der erweiterte Spielausschuss nichts anderes beschließt.

§ 16 URTEILE

- (1) Das Urteil des erweiterten Spielausschusses wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Spielleiters den Ausschlag.
- (2) Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel und den Gründen. Rechtskraft erlangt nur die Urteilsformel.
- (3) Die Urteilsformel hat zu enthalten:
 - a) den Namen des Beschuldigten,
 - b) die ihm zur Last gelegten sportwidrigen Handlungen unter der Bezeichnung der zur Anwendung gebrachten Ordnungs- und Strafbestimmungen
 - c) gegen den Beschuldigten ausgesprochene Entscheidung,
 - d) den Beginn und das Ende einer Strafe,
 - e) die Regelung der Kostenfrage.
- (4) Die Urteilsbegründung hat die nähere Begründung des Urteils sowie den Hinweis zu enthalten, dass das Urteil rechtskräftig ist.

§ 17 BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN

Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt bei Entscheidung nach Aktenlage durch Zustellung, bei mündlicher Verhandlung durch Verkündung und Zustellung.

§ 18 WIEDERAUFNAHME VON VERFAHREN

Stellt sich die Entscheidung nach Bekanntgabe auf Grund nachträglich bekanntgewordener Umstände/ Tatsachen als grob ungerecht dar, kann der erweiterte Spielausschuss das Verfahren wieder aufnehmen.

§ 19 KOSTEN

- (1) Jede Entscheidung des erweiterten Spielausschusses hat die Regelung der Kosten zu enthalten.
- (2) Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterlegene Partei. Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat.
- (3) Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt sie die ISPA-Sektion Deutschland.
- (4) Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung verhandelt, so sind die Kosten für jeden einzelnen zu berechnen.

- (5) Bei Anzeigen hat der Anzeigende die Kosten zu tragen, wenn sich die Anzeige als unbegründet und leichtfertig erweist.
- (6) Geladene Zeugen erhalten Auslagenersatz nach ISPA-Regelung.

§ 20 VERJÄHRUNG

- (1) Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von zehn Tagen nach ihrer Begehung gemeldet werden, können nur noch mit Verwarnungen, Verweisen und Geldstrafen geahndet werden.
- (2) Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von drei Monaten gemeldet werden, sind verjährt und können nicht mehr geahndet werden.

§ 21 BEGNADIGUNG

- (1) Das Recht, eine Begnadigung auszusprechen, steht nur dem Präsidenten zu.
- (2) Vor Ausübung des Gnadenrechts ist die Stellungnahme derjenigen einzuholen, die die Entscheidung getroffen haben. Ebenfalls ist der Geschädigte einzuhören, sofern es ihn gibt.
- (3) Dem Präsidenten steht auch das Recht der bedingten Begnadigung zu. Er kann diese auch auf Bewährung aussprechen.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Rechtsordnung tritt mit Ablauf des 29.09.2021 in Kraft.